

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Trobröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Advertis, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Melameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 39.

Mittwoch, den 15. Mai 1918.

28. Jahrgang

Abgabe getragener Oberkleidung.

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter hat die Reichsbekleidungsstelle im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald eine **allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer** im ganzen Reiche veranstaltet werde.

Der Kommunalverband Kamenz soll hierzu eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen beisteuern. Hochgeschlossene Joppe und Hose sind als Anzug anzusehen. Auch Kniehosen von Sportanzügen können abgegeben werden. Fracks, Smoking und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und an Stoffen zur Anfertigung von Oberkleidern aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Abzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchenfalls die Richtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies wird im ganzen hiesigen Bezirk vom 3. Juni 1918 ab geschehen.

Bei der Abgabe brauchbarer Kleidungsstücke, aber nur vollständiger Anzüge, wird dem Abgeber eine Bescheinigung erteilt, die eine amtliche Zusicherung enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlaufe des Krieges etwa notwendig werden an anderen Orten eingefordert getragener Oberkleider, die voraussichtlich bald sich nötig machen wird, in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch nicht erteilt für ein Kleidungsstück, das vor dem 13. Mai 1918 abgegeben ist oder für das eine Abgabebescheinigung zur Erlangung eines Bezugscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf besonderen Wunsch nach dem 13. Mai erteilt worden ist.

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Preise betragen:

- Klasse A = Beste Stoffqualität, feine Maßarbeit.
- Klasse B = Mittlere Stoffqualität, einfache Maßarbeit oder gute Konfektion.
- Klasse C = Geringe Qualität, billige Konfektion.
- Qualität I: gut erhalten, wenig abgenutzt, nicht verschossen, nicht geflickt.
- Qualität II: mittelmäßig = mittelmäßig erhalten, etwas abgetragen, wenig geflickt.
- Qualität III: schlecht erhalten, aber noch gebrauchsfähig, sehr abgetragen.

Sakko, Rock, Gehrockanzüge, Sommerüberzieher.

- Klasse A, Qualität I: 40.— bis 75.— Mk., Qual. II: 15.— bis 40.— Mk., Qual. III: unter 15.— Mk.
- Klasse B, Qualität I: 25.— bis 45.— Mk., Qual. II: 12.— bis 25.— Mk., Qual. III: unter 10.— Mk.
- Klasse C, Qualität I: 18.— bis 30.— Mk., Qual. II: 10.— bis 18.— Mk., Qual. III: unter 10.— Mk.

Winterüberzieher:

- Klasse A, Qualität I: 45.— bis 80.— Mk., Qual. II: 20.— bis 45.— Mk., Qual. III: unter 20.— Mk.
- Klasse B, Qualität I: 30.— bis 50.— Mk., Qual. II: 17.— bis 30.— Mk., Qual. III: unter 17.— Mk.
- Klasse C, Qualität I: 20.— bis 32.— Mk., Qual. II: 12.— bis 20.— Mk., Qual. III: unter 12.— Mk.

Hosen.

- Klasse A, Qualität I: 15.— bis 24.— Mk., Qual. II: 9.— bis 15.— Mk., Qual. III: unter 9.— Mk.
- Klasse B, Qualität I: 9.— bis 15.— Mk., Qual. II: 5.— bis 9.— Mk., Qual. III: unter 5.— Mk.
- Klasse C, Qualität I: 6.— bis 9.— Mk., Qual. II: 3.— bis 6.— Mk., Qual. III: unter 3.— Mk.

Die Annahmestellen sind angewiesen, für Anzüge, die innerhalb von 3 Wochen nach Erlaß dieser Bekanntmachung, also bis 2. Juni 1918, abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10 % zu den obigen genannten Preisen zu bewilligen. Daß die Preise nach dem meist jahrelangen Tragen der Anzüge die Friedensanschaffungspreise übersteigen, ist nicht zu verlangen.

An alle Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viel Anzüge bei den bekannten Kleiderannahmestellen in Kamenz, Pulsnitz, Königbrück, Großbröhrsdorf und Schwepnitz abzuliefern. Diese Bekanntmachung tritt am 13. Mai 1918 in Kraft.

Kamenz, am 10. Mai 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Anbau- und Ernteflächenerhebung 1918.

1. Nach der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 133) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. April 1918 (Kamener Tagesblatt Nr. 91) sind in der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen a. Winterfrucht, b. Sommerfrucht,
2. Spelz, Dinkel, Fesen, Emers und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen a. Winterfrucht, b. Sommerfrucht,
4. Gerste a. Winterfrucht, b. Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1-4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Mais zur Körnergewinnung,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen und Hirse),
10. Hülsenfrüchten,

l. zur Körnergewinnung.

a. Erbsen und Pelusken, b. Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen), c. Linsen und Wicken, d. Ackerbohnen (Saus-, Pferdebohnen), e. Lupinen, f. Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art, g. Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide.

II. zur Grünfütterergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide) auch Lupinen zum Unterpflügen.

11. Delfrüchten a. Raps und Rübsen, b. alle übrigen Delfrüchte (Mohn, Leindotter, Senf, Sonnenblumen u. a.),
12. Gespinnstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Kesseln und andere),
13. Kartoffeln a. Frühkartoffeln, b. Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelrüben a. Zuckerrüben, b. Runkel (Zucker-)rüben, c. Kobl- rüben (Stekerrüben, Bodenkohlrabi, Wurken, Dotischen), d. Mohrrüben, Möhren, Karotten,
15. Gemüsen a. Weißkohl, b. alle sonstigen Kohlarter, c. Zwiebeln, d. alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung a. Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern, b. Luzerne, c. alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Sparsette, Mais und andere) auch in Mischung,
17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grasfämereien, Hopfen, Tabak, Zichorien, Korbweiden und andere) sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen

festzustellen.

2. Die Feststellung erfolgt gemeindefeindlich durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Diese werden sich mit dem zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen und Vertrauensleuten in der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 bei den in Betracht kommenden Grundeigentümern, Bewirtschaftern oder deren Stellvertretern einfinden und die erforderlichen Feststellungen über die Ausnutzung des Landes vornehmen.

3. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Bewirtschafter einer landwirtschaftlich benutzten Fläche hat der Gemeindebehörde oder den mit der Ausführung beauftragten Personen mündlich alle Angaben über die Eigentums-, Pacht- sowie sonstige Nutzungsverhältnisse seines Landes, insbesondere aber den Anbau von Feldfrüchten zu machen, deren sie zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung der Gemeindebehörde Folge zu leisten.

Die Gemeindebehörde oder die mit der Ausführung beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der Grundbesitzer zu betreten, Messungen vorzunehmen, sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- und Steuerbehörden einzuholen.

4. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebszuges als Eigentümer oder Pächter bewirtschaften, haben für die Feldfrüchte dieser Grundstücke besondere Fragebogen auszufüllen, die die Gemeindebehörde ihres Betriebszuges verteilt. Sollten sie bei der Verteilung dieser Fragebogen versehenlich übersehen worden sein, so haben sie dies der Gemeindebehörde bis spätestens zum 20. Mai 1918 anzugeben, die ihnen dann die erforderlichen Fragebogen auszuhandigen hat.

5. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer das Betreten der Grundstücke oder die Vornahme der Messungen oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Wenn die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Geldstrafe bis zu 3000 M. ein.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 6. Mai 1918.

Warnung.

Die Händlerin Frau Agnes Martha verm. Jöllner geb. Rosenthal in Hauswalde ist wegen Vergehens gegen die erlassenen Vorschriften über die Zuckerverkaufsregelung vom Zuckerhandel mit der Wirkung vom 24. Mai 1918 ab ausgeschlossen worden.

Zur Belieferung der gegenwärtig bei ihr angemeldeten Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 8 ist sie selbstverständlich verpflichtet.

Kamenz, am 11. Mai 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Futtermittel für gewerbliche Zugtiere.

Dem Kommunalverband steht für die gewerblichen Zugtiere Melassefutter (Höfelmelasse und Kleiemelasse) zur Verfügung. Aus diesen Beständen soll in der nächsten Zeit eine Sonderzuweisung von Futtermitteln für die Monate Juni bis September erfolgen. Es werden hierbei die Abschnitte 4 der für das Wirtschaftsjahr 1917/18 ausgeteilten Futtermittelkarten mit 3 Zentner und die gleichen Abschnitte der Vorzugsfuttermittelkarten mit 4 1/2 Zentner Futter geliefert.

Anträge auf Lieferung von Melassefutter sind unter Beifügung der Futtermittelkarten bis spätestens Sonntag, den 19. Mai 1918, an die Firma Getreideeinkauf Kamenz, e. G. m. b. H. in Kamenz, einzusenden. Später eingehende Bestellungen finden keine Berücksichtigung.

Kamenz, am 11. Mai 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Oertliches und Sächsisches

Bretinig. Zu einer wohl gelungenen Veranstaltung im Deutschen Hause hatte der Heimatdank-Bretinig am vorigen Sonntag die Bewohner des Adertals eingeladen, und alle Hoffnungen der Anwesenden, einige genussreiche Stunden zu erleben, wurden hinreichend erfüllt. Sowohl die Einzel- als auch Chorgesänge des Herrn Pfarrers Schneider, des Kirchenchores und des Männergesangsvereins, als auch die Sprechvorträge des Herrn Erhard Gebler wurden meisterhaft zur Ausführung gebracht. Den Höhepunkt des Abends bildete das Singpiel „Liesert“, dessen Darsteller durch ihr treffliches Zusammenspiel es verstanden, den Grundgedanken des Stückes in ergreifender Weise zur Geltung zu bringen: die aufopfernde Liebe für die Brüder, die wir ja alltäglich in den großen Taten unserer tapferen Feldgrauen auf den Schlachtfeldern bewundern und die vergeltest werden muß durch opferbereiten, heißen Dank der Heimat an die Kriegsverletzten, an die Heimkehrenden und an die Hinterbliebenen gefallener Helden. Auch dieser Unterhaltungs-Abend sollte etwas dazu mit beitragen. Rund 300 Mark brachte der Erlös desselben und somit ist das Vermögen des Hei-

matdank-Bretinig besonders auch durch die rege Tätigkeit des Kassenwarts, Herrn Kantor Schneider, auf 1500 Mark gestiegen, wie dies Herr Fabrikbesitzer Otto Gebler in seiner Schluss- und Dankesworten an die Erschienenen und Darsteller berichtete. Weiter teilte derselbe mit, daß die Königl. Amtshauptmannschaft den Heimatdank Bretinig aufgefordert hat, eine eigene Ortsgruppe zu gründen, worüber in der nächsten Hauptversammlung Beschluß gefaßt werden soll. Möge der Heimatdank in baldiger Friedenszeit seine Kräfte voll entfalten können, wundenheilend, aufrichtend, mut- und neues Leben spendend allen denen, die für uns gestritten in heißer Not.

Bretinig. Aus Anlaß seiner persönlichen und der Verdienste um die Schule wurde Herr Oberlehrer Min das Kriegsverdienstkreuz verliehen und ihm dasselbe am Sonnabend durch Herrn Bezirksschulinspektor Großhupp überreicht.

Kamenz. Zu Lausnitz wurden mittels Einbruchs Raub- und Schmuckwaren, in Schwepnitz Wein, Kognak und Lebensmittel, in Ulstra ein Fahrrad, Marke Wanderer, Raub- und Schmuckwaren in hohem Werte, in Großgrabe aus einem Feimen Kartoffeln gestohlen. Als Täter wurden zwei Gefreite und zwei Soldaten ermittelt.